



# COVID-19 und die steuerlichen Auswirkungen

September 2020

## Einleitung

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat der Bundesrat verschiedene Unterstützungsmassnahmen für Unternehmen, Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende getroffen.

Mit der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) deckt die Arbeitslosenversicherung (ALV) den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitgebern über einen gewissen Zeitraum einen Teil der Lohnkosten. Damit soll verhindert werden, dass infolge kurzfristiger und unvermeidbarer Arbeitsausfälle Kündigungen ausgesprochen werden.

Eltern, Personen in Quarantäne und Selbständigerwerbende haben Anspruch auf die Entschädigung für Erwerbsausfall.

## Kurzarbeitsentschädigung

### Lohnausweis

Die Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung erfolgt an den Arbeitgeber, welcher die Entschädigung an die Arbeitnehmer mittels der Lohnzahlung weiterleitet. Die Kurzarbeitsentschädigung ist im Lohnausweis in Ziffer 7 zu deklarieren. Dies kann für die Steuerverwaltung im Veranlagungsverfahren ein Hinweis darauf sein, dass allenfalls eine Kürzung der Berufsauslagen notwendig ist.

Zahlt der Arbeitgeber während der Kurzarbeit den Lohn ungekürzt weiter, erfolgt die Deklaration in Ziffer 1 des Lohnausweises. In der Ziffer 15 empfiehlt sich auch in diesem Fall ein Hinweis auf die Kurzarbeit zu machen.

Akzeptiert der Arbeitnehmer die Kurzarbeit nicht, muss der Arbeitgeber den vollen Lohn weiterbezahlen. Die Deklaration erfolgt in Ziffer 1 des Lohnausweises. Im Zweifelsfall ist auch hier eine Bemerkung in der Ziffer 15 zur Kurzarbeit zu empfehlen.

## Mehrwertsteuer

Kurzarbeitsentschädigungen unterliegen nicht der MWST. Dies, weil sie keinen Gegenwert zu einer Leistung sind (Art. 18 Abs. 2 MWSTG). Sie erfordern auch keine Vorsteuerkürzung (Art. 33 Abs. 1 MWSTG). Kurzarbeitsentschädigungen sind aber unter Ziff. 910 des MWST-Abrechnungsformulars zu deklarieren.

## Erwerb ersatzentschädigung

### Direkte Steuern

Die Taggelder, die gemäss der Verordnung ausgerichtet werden, sind als steuerbare Einkünfte bzw. Leistungen zu qualifizieren. Je nach anspruchsberechtigter Person sind Taggelder entweder im ordentlichen Veranlagungsverfahren oder aber im Quellensteuerverfahren zu besteuern.

Die AHV-Ausgleichskassen werden den kantonalen Steuerbehörden 30 Tage nach Ablauf der Gültigkeit der Verordnung (vgl. Art. 11 Abs. 2 der Verordnung), spätestens jedoch am 31. Januar des auf die Fälligkeit der Taggeldleistung folgenden Kalenderjahres, eine Liste mit allen Empfängern von ausgerichteten Taggeldern übermitteln.

Wird das Taggeld von den Ausgleichskassen direkt den Arbeitnehmenden ausbezahlt, sind im ordentlichen Veranlagungsverfahren die Taggelder in der Ziffer 3.4 (von Ausgleichskassen direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen oder Erwerbsausfallentschädigungen) der Steuererklärung für natürliche Personen für die direkte Bundessteuer zu deklarieren. Die Besteuerung folgt den üblichen Regeln des ordentlichen Veranlagungsverfahrens.

Wird die Entschädigung dem Arbeitgeber ausbezahlt, leitet dieser die Entschädigung mit der Verarbeitung in der Lohnabrechnung seinen Arbeitnehmenden weiter. Damit erfolgt eine Deklaration der Entschädigung auf dem Lohnausweis.

Selbständigerwerbende haben unter Umständen für eine gewisse Zeit Erwerbsausfallentschädigungen erhalten. Zu beachten ist, dass - wie beim EO-Taggeld - die Entschädigung nicht als Ertrag oder Aufwandminderung verbucht wird, sondern erfolgsneutral über das Privatkonto des Selbständigerwerbenden abgewickelt wird. Alternativ kann sie auch gleich auf ein privates Bankkonto überwiesen werden. Wie das direkt an die Arbeitnehmenden bezahlte Taggeld deklarieren die Selbständigerwerbenden die Entschädigung in der privaten Steuererklärung als Einkommen aus Versicherungsleistungen.

### **Mehrwertsteuer**

Zu den Corona-Erwerbsersatzentschädigungen von Selbständigerwerbenden und Angestellten in arbeitgeberähnlicher Stellung hat sich die ESTV bisher nicht geäussert. Bei Vergütung der Entschädigung für Arbeitnehmer an den Arbeitgeber, sind die Taggelder systematisch betrachtet bei MWST-pflichtigen Unternehmen analog zur Kurzarbeitsentschädigung unter Ziff. 910 der MWST-Abrechnung zu deklarieren und bleiben ohne Vorsteuerfolgen.

Bei direkter Zahlung an die Arbeitnehmer hat dies wegen fehlender MWST-Pflicht keine Folgen.

Ebenfalls bleiben die Entschädigungen an die Selbständigerwerbenden wegen fehlender MWST-Pflicht ohne Folgen, da es sich um eine erfolgsneutrale Transaktion (Privat) handelt.

### **Rückstellungen im Jahresabschluss 2019**

Mit Rückstellungen im steuerlichen Sinn werden Aufwendungen, Verlustrisiken oder Verpflichtungen angerechnet, welche in der laufenden Geschäftsperiode tatsächlich oder zumindest wahrscheinlich verursacht wurden, in der Höhe aber noch unbestimmt sind und erst in einer späteren Steuerperiode geldmässig verwirklicht werden.

Obwohl einzelne Kantone eine Corona-Rückstellung im Jahresabschluss 2019 akzeptieren, sind für die meisten kantonalen Steuerverwaltungen die Corona-Rückstellung nicht begründet, da die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie im letzten Jahr noch nicht absehbar waren.

Hingegen dürfen zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens zusätzliche Rückstellungen vorgenommen werden (Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 OR).

### **Berufsauslagen und Spesen**

Berufsauslagen sind Aufwendungen, die für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind. Sie stehen in einem direkten Zusammenhang mit der unselbständigen Erwerbstätigkeit. Spesen hingegen fallen während der Ausübung der Erwerbstätigkeit an.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Arbeitnehmer die Arbeitstage in der Regel am Arbeitsort verbringen, was vermuten lässt, dass der Arbeitsweg an allen Arbeitstagen zurückgelegt wird. So ist u.a. ein Nachweis in Bezug auf die Anzahl Arbeitstage ausreichend. Es muss nicht nachgewiesen werden, dass an allen Tagen die entsprechenden Kosten angefallen sind.

Die Veranlagungsbehörde braucht stichhaltige Gründe, um von diesen natürlichen Vermutungen abzuweichen.

Für die Steuerdeklaration 2020 sind für die Home-Office-Zeiten folgende zwei Varianten denkbar:

**Variante 1:** Man stützt sich auf die natürliche Vermutung und deklariert den vollen Abzug für Fahrt- und Verpflegungskosten. Allenfalls stellt die Steuerverwaltung Fragen im Zusammenhang mit Home Office. Hier ist auf die Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen zu verweisen.

**Variante 2:** Man kürzt die Fahrt- und Verpflegungskosten pro rata temporis.

Musste die Arbeit während der Corona-Krise in den eigenen Räumen erledigt werden, können die Kosten für das private Arbeitszimmer in Abzug gebracht werden. Die Voraussetzungen dafür sind, dass der benutzte Raum zur Hauptsache der Berufsausübung dient. Das Arbeiten im Wohnzimmer ist nicht ausreichend. Als Beweismittel wird ein Bestätigungsschreiben des Arbeitgebers empfohlen. Abzugsfähig sind nebst dem Raumaufwand auch die Kosten für Infrastruktur (z.B. EDV).

Gemäss der Berufskostenverordnung gelten die Kosten für das private Arbeitszimmer als übrige Berufskosten, welche mit dem Pauschalabzug abgegolten sind. Der Nachweis von höheren Kosten bleibt vorbehalten.

Es ist davon auszugehen, dass für die Steuerdeklaration 2020 die Steuerverwaltungen dazu entsprechende Informationen geben werden.

### **Mietzinsreduktionen**

Wie wird eine Reduktion des Mietzinses bei Geschäftsmieten für die Belange der direkten Bundessteuer behandelt?

Es gelten die üblichen steuerrechtlichen Grundsätze; bei Führung einer ordnungsgemässen Buchhaltung gilt insbesondere das Massgeblichkeitsprinzip:

Auf Ebene des buchführungspflichtigen Mieters führt eine Mietzinsreduktion zu einer Aufwandminderung, die sich gewinnerhöhend bzw. verlustmindernd auswirkt. Sie ist ab dem Zeitpunkt des Rechtsanspruchs erfolgswirksam zu behandeln.

Auf Ebene des buchführungspflichtigen Vermieters führt eine Mietzinsreduktion zu einer Erlösminderung, die sich gewinnmindernd bzw. verlusterhöhend auswirkt. Sie ist erfolgswirksam zu behandeln, sobald der Vermieter mit einer zu gewährenden Mietzinsreduktion rechnen muss. Bereits als Ertrag erfasste Mieterträge sind periodengerecht abzugrenzen. Bei Liegenschaften im Privatvermögen des (nicht buchführungspflichtigen) Vermieters führt eine Mietzinsreduktion zu einer Minderung des Ertrags aus unbeweglichem Vermögen.

Mietzinsreduktionen unter Nahestehenden haben dem Drittvergleich zu entsprechen.

## **Mehrwertsteuer**

### **Versicherungsentschädigungen**

Bei einer allfälligen Versicherungsentschädigung für den Umsatzausfall aufgrund COVID-19 handelt es sich um Schadenersatz gemäss Art. 18 Abs. 2 Bst. i MWSTG. Eine solche Entschädigung unterliegt nicht der MWST, ist jedoch im Abrechnungsformular unter Ziffer 910 zu deklarieren. Eine Vorsteuerkürzung ist nicht vorzunehmen.

### **Pandemie-Nothilfefonds von Gemeinden**

Vereinzelte haben politische Gemeinden ihren pandemiebedingt direkt betroffenen Gewerbebetrieben Nothilfebeträge zugesprochen.

Sofern die Betriebe keine konkrete Gegenleistung erbringen müssen, handelt es sich bei solchen Nothilfebeträgen um Subventionen und damit um ein Nicht-Entgelt nach Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG. Dafür müssen keine Mehrwertsteuern entrichtet werden, hingegen ist eine Deklaration dieses Betrages in Ziffer 900 erforderlich.

Da solche Nothilfebeträge die Unterstützung des gesamten Betriebs bezweckt, ist grundsätzlich eine verhältnismässige Kürzung der Vorsteuer vorzunehmen. Betreffend Berechnung der Vorsteuerkürzung gibt die MWSt-Info 5 „Subventionen und Spenden“ in Ziffer 1.3 Auskunft. Die Deklaration der Vorsteuerkürzung erfolgt in der Ziffer 420 der entsprechenden MWST-Abrechnung.

## **Verzugszinsen**

### **Mehrwertsteuer**

Aufgrund der «ausserordentlichen Lage» hat der Bundesrat am 20. März 2020 auch im Bereich der Abgaben Massnahmen ergriffen und den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen beschlossen.

Gestützt darauf ist auf verspäteten Zahlungen der Mehrwertsteuer für die Zeit vom 20. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 kein Verzugszins geschuldet.

### **Direkte Bundessteuer**

Für alle natürlichen und juristischen Personen wird bei Steuerforderungen (nicht jedoch bei Bussen oder Kosten) auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet, wenn die Steuerforderung im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und 31. Dezember 2020 fällig geworden ist. Der Verzicht auf den Verzugszins ist befristet bis zum 31. Dezember 2020. Dieser befristete Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen gilt sowohl für Steuerforderungen der Steuerperiode 2020, als auch für Steuerforderungen früherer Steuerperioden, sofern jeweils die Fälligkeit der provisorischen oder definitiven Rechnung im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 liegt.

### **Kontakt**

Vorderland Treuhand AG  
Poststrasse 27  
9410 Heiden  
+41 71 536 66 00  
[www.vl-treuhand.ch](http://www.vl-treuhand.ch)